

Schriften zum Strafrecht

Heft 180

**Wissenszurechnung
im Strafrecht**

Von

Christian Wittmann



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIAN WITTMANN

Wissenszurechnung im Strafrecht

Schriften zum Strafrecht

Heft 180

Wissenszurechnung im Strafrecht

Ein Beitrag zur Anwendung der Lehre
von den Verantwortungsbereichen
im Rahmen der §§ 263 und 297 StGB

Von

Christian Wittmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der
Eberhard-Karls Universität Tübingen
hat diese Arbeit im Wintersemester 2004/2005
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

D 21

Alle Rechte vorbehalten
© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 3-428-11988-6
978-3-428-11988-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Angeregt wurde die vorliegende Untersuchung von meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Fritjof Haft, dem es gelang, mich für das neue und noch nahezu völlig unbearbeitete Thema zu begeistern. Ihm gilt mein besonders herzlicher Dank, auch für die gelegentlich notwendig werdende Motivation, die mit einem solchen Thema verbundenen Schwierigkeiten zu überwinden.

Für ihre stete Bereitschaft zu fachlichen Diskussionen danke ich Herrn Prof. Dr. Jörg Eisele und Herrn Dr. Mario Nöll, mit denen ich über den Rahmen dieser Arbeit hinaus weitere Forschungsschwerpunkte geteilt habe. Herrn Prof. Dr. Joachim Vogel danke ich für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ein ganz liebes Dankeschön möchte ich Frau Tina Balzer aussprechen, ohne deren Hilfe ich das Layout dieser Arbeit nicht hätte erstellen können.

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2003 abgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt werden.

Stuttgart, im März 2006

Christian Wittmann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
-------------------------	----

1. Kapitel

Bisherige Ansätze in der strafrechtlichen Literatur	18
--	----

I. Die Arbeiten Tiedemanns	18
II. Der Ansatz von Gössel	20
III. Der Ansatz von Kindhäuser	21
IV. Der Ansatz von Rengier	23

2. Kapitel

Dogmatische Vorüberlegungen	24
------------------------------------	----

I. Einleitung, Lösungsansatz und Gang der Untersuchung	24
II. Eigenverantwortlichkeitsprinzip und Betrugsdogmatik	26
1. Das Eigenverantwortlichkeitsprinzip als Rechtsprinzip – eine Grundlagenbestimmung.....	26
a) Die verfassungsrechtliche Verankerung des Eigenverantwortlichkeitsprinzips.....	26
b) Der Begriff der „Selbstverantwortung des Opfers“ nach Zaczyk.....	27
c) Eigene Bewertung.....	28
2. Das Eigenverantwortlichkeitsprinzip bei den Fremdschädigungsdelikten.....	29
a) Einleitende Überlegungen und Fallbeispiele.....	29
b) Behandlung der Fallbeispiele in Literatur und Rechtsprechung.....	31
3. Das Eigenverantwortlichkeitsprinzip im Rahmen des Betrugstatbestandes.....	32
a) Der Betrug als Selbstschädigungsdelikt.....	33
b) Einschränkung des Irrtumsmerkmals bei konkreten Zweifeln an der Wahrheit? 34	

aa) Der viktimodogmatische Ansatz	35
bb) Kritik des viktimodogmatischen Ansatzes	38
(1) Einzelkritik an der Lehre Amelungs und R. Hassemers.....	39
(2) Stellungnahme	40
cc) Bedeutung dieses Ergebnisses für die Thematik dieser Arbeit	41
c) Zulässigkeit der Argumentation mit Verantwortungsbereichen respektive dem Eigenverantwortlichkeitsprinzip zur Begrenzung der Betrugsstrafbarkeit	41
d) Stellungnahme	44
4. Keine Widersprüche zwischen der Irrtumskonzeption der herrschenden Meinung und den Voraussetzungen einer eigenverantwortlichen Selbstschädigung bei den Fremdschädigungsdelikten	45
III. Exkurs: Prüfung des Zurechnungszusammenhangs beim Betrug	47
1. Der Kausalverlauf und die „Zwischenerfolge“ des Betrugstatbestands	47
a) Die Beziehung zwischen Täuschung und Irrtum sowie Täuschung und Vermögensverfügung	49
b) Die Beziehung zwischen Irrtum und Vermögensverfügung	49
c) Die Beziehung zwischen Vermögensverfügung und Vermögensschaden.....	50
2. Prüfung der objektiven Zurechnung beim Betrug	50
IV. Zusammenfassung der Vorüberlegungen	51

3. Kapitel

Eigenverantwortliche Selbstschädigung des Rechtsgutsinhabers	53
I. Einleitende Bemerkungen und Gang der Untersuchung	53
II. Mögliche Anwendungsfälle des Eigenverantwortlichkeitsprinzips	54
1. Weisung des Rechtsgutsinhabers an den Dritten, eine Vermögensverschiebung vorzunehmen	54
a) Die Weisung erfüllt die Voraussetzungen einer Vermögensverfügung	55
b) Die Weisung erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Vermögensverfügung	58
aa) Die irrtumsfreie Weisung	58
bb) Kenntnis der Täuschung nach Erteilung der Weisung	59

2. Kenntnis der Täuschung und der bevorstehenden Vermögensverfügung, aber keine aktive Beeinflussung der Vermögensverfügung	60
3. Kenntnis der Täuschung, aber fehlende Kenntnis der bevorstehenden Vermögensverfügung	61
4. Kenntnis der Täuschung und Kennenmüssen der bevorstehenden Vermögensverfügung	61
5. Rechtfertigende Einwilligung in die Vermögensschädigung	62
6. Ergebnis	62
III. Eigenverantwortliche Selbstschädigung der natürlichen Person	62
1. Vergleich der Betrugskonstellation mit anerkannten Anwendungsfällen des Eigenverantwortlichkeitsprinzips	63
2. Vorrangigkeit der Organisationsentscheidung des Rechtsgutsinhabers	65
a) Zum Begriff der Rechtsgutsverletzung; der Bestand der Handlungsobjekte als Organisationskreis des Rechtsgutsinhabers	65
b) Die Inhaberschaft eines Rechtsguts als originäre Organisationszuständigkeit	66
c) Die Organisationsbefugnis des Dritten als abgeleitete Organisationszuständigkeit	67
d) Vorrangigkeit der Organisationsentscheidung des Rechtsgutsinhabers als Folge der herausgearbeiteten Beziehungsstruktur; Bezüge zur Wertung des § 166 II BGB	68
e) Ergebnis	72
3. Grund und Voraussetzungen des Zurechnungsausschlusses	73
a) Kurzes Resümee der bisherigen Ergebnisse; weiterer Gang der Untersuchung	73
b) Grund und Voraussetzungen des Zurechnungsausschlusses bei einem aktiven Tun (Weisung) des Rechtsgutsinhabers	73
c) Grund und Voraussetzungen des Zurechnungsausschlusses bei einem Unterlassen des Rechtsgutsinhabers	75
aa) Möglichkeit und Zumutbarkeit selbstschützenden Verhaltens als Grundvoraussetzungen des Zurechnungsausschlusses	76
bb) Erwartung selbstschützenden Verhaltens	77
(1) Erwartung vernünftigen Opferverhaltens	77
(2) Legitimation der Erwartung selbstschützenden Verhaltens.....	78

cc) Warum wirkt sich die Enttäuschung der Erwartung auf die Zurechnung des Erfolgs zum Täter aus?	79
(1) Dominanz des Opferverhaltens	80
(2) Risikoübernahme	81
(3) Erwartungsenttäuschung und Strafzwecke	81
(a) Die Bedeutung des Erfolgseintritts im strafrechtlichen Unrechtsbegriff	82
(b) Die Enttäuschung der Selbstschutzerwartung im Lichte dieses Erfolgeverständnisses	83
dd) Exkurs: Typisierte Situationen der Erwartungserfüllung durch den Geschäftsherrn	84
(1) Wahl einer ungeeigneten Selbstschutzmaßnahme	85
(2) Fehler bei der Ausführung des Selbstschutzes durch einen Dritten.....	85
4. Ergebnis	86
IV. Die Problematik bei juristischen Personen, dargestellt am Beispiel der GmbH.....	87
1. Einleitung und Begrenzung der Untersuchung	87
2. Eigenverantwortliche Selbstschädigung der GmbH durch Gesellschafterbeschlüsse	88
a) Bedeutung von Rechtsgutsinhaberschaft und Dispositionsbefugnis bei der GmbH für die Frage der eigenverantwortlichen Selbstschädigung durch Gesellschafterbeschlüsse	88
aa) Zivilrechtsakzessorische Vermögenszuordnung	89
bb) Originär strafrechtliche Vermögenszuordnung	90
cc) Irrelevanz der Vermögenszuordnung	90
b) Voraussetzungen der Verantwortungszuweisung	93
aa) Bildung des freiverantwortlichen Willens	93
bb) Fehlende Freiverantwortlichkeit der Willensbildung einzelner Gesellschafter	95
cc) Verhinderungsmöglichkeit	96
d) Zusammenfassung und Ergebnis	97
3. Eigenverantwortliche Selbstschädigung „der juristischen Person“ durch Handlungen des Geschäftsführers?	98
a) Einleitung und Problemstellung	98

b) Eigenverantwortliche Selbstschädigung „der juristischen Person“ bei gleichzeitiger Untreuestrafbarkeit der fraglichen Handlung des Geschäftsführers?	99
aa) Unrechtshandlung und eigenverantwortliche Selbstschädigung	99
bb) Untreuestrafbarkeit des Geschäftsführers bei gesellschaftsschädigendem Verhalten	100
c) Schädigende Handlungen im Unternehmensinteresse als eigenverantwortliche Selbstschädigung „der juristischen Person“	101
aa) Schädigungen im Unternehmensinteresse als verbleibende Fallgruppe.....	101
bb) Behandlung dieser Fallgruppe in Anlehnung an die Voraussetzungen der wirksamen Stellvertretung bei der Einwilligung	102
d) Ergebnis; Konkretisierung der Voraussetzungen, unter denen die schädigende Handlung eines Geschäftsführers „der juristischen Person“ als eigenverantwortliche Selbstschädigung zurechenbar ist	104

4. Kapitel

„Zurechnung des Wissens“ von Wissensvertretern (Hilfspersonen)?

106

I. Einleitung und Problemstellung; Gang der Untersuchung

106

II. Fälle der Täuschung durch aktives Tun

107

1. Grundsätzliche Anerkennung eines erweiterten Verantwortungsbereichs des Rechtsgutsinhabers	108
a) Bestandsaufnahme zur Lehre von den Verantwortungsbereichen	108
b) Nicht-handlungsgebundene Verantwortungszuweisung auf Opferseite	109
aa) Grundlegende Überlegungen	109
bb) Weitere Überlegungen bezüglich juristischer Personen	110
cc) Ergebnis	111
2. Eigenverantwortlichkeit des Rechtsgutsinhabers aufgrund des Handelns von Hilfspersonen?	111
a) Anforderungen an die Stellung der Hilfsperson	112
aa) Die zivilrechtlichen Anforderungen an die Stellung der Hilfsperson	112
bb) Beurteilung der Anforderungen aus strafrechtlicher Sicht	113
b) Grundwertungen des Betrugstatbestands und Verantwortungszuweisung	114
c) Zivilrechtliche Wertungen als Legitimation strafrechtlicher Verantwortungszuweisung auf Opferseite?	116

aa) Einleitung und Grundlegung	116
bb) Grundsätzliche Möglichkeit strafrechtlicher Verantwortungszuweisung mittels zivilrechtlicher Wertungsgründe	117
cc) Legitimationskraft der einzelnen Wertungen	118
(1) Wissenszurechnung als logische Folge der Repräsentationstheorie?	118
(2) Schutz des Rechtsverkehrs und Gedanke des Vertrauensschutzes	119
(3) Risikoverteilungsgesichtspunkte.....	122
(4) Selbstschutzgedanke.....	125
(5) Gleichstellungsargument.....	130
d) Weitere Wertungsüberlegungen.....	133
aa) Strafrechtliche Auswirkungen angenommener Eigenverantwortlich- keit des Rechtsgutsinhabers für die Strafbarkeit der wissenden Hilfsperson.....	133
bb) Strafzweckbetrachtungen.....	136
e) Zusammenfassung und Ergebnis	137
III. Fälle der Täuschung durch Unterlassen	138
1. Einleitung und Problemstellung.....	138
2. Möglichkeit eines Betrugs durch Unterlassen; Anerkennung einer Aufklärungspflicht aus Treu und Glauben	140
3. Bedeutung des Bestehens bzw. Nichtbestehens einer zivilrechtlichen Aufklärungspflicht für die strafrechtliche Garantenstellung.....	141
4. Rechtsgrund und Voraussetzungen einer (zivilrechtlichen) Aufklärungspflicht	142
5. Kann das Wissensdefizit des Aufklärungsberechtigten durch Wissens- zurechnung entfallen?	143
a) Grundsätzliche Möglichkeit von Wissenszurechnung bei Aufklärungs- pflichten.....	143
b) Wertungsbedingter Ausschluss der Wissenszurechnung bei der „Erfüllung“ von Aufklärungspflichten	144
aa) Sinn und Zweck der Aufklärungspflicht	144
bb) Normatives Fehlen des Informationsbedarfs aufgrund von Wissenszurechnung?	145
(1) Schutz der Dispositionsfreiheit des Aufklärungsberechtigten.....	146
(2) Risikozuweisungs- und Selbstschutzgedanke	146
(3) Gleichstellungsargument	147

(4) Gedanke des Vertrauensschutzes.....	148
(5) Entscheidung der Wertungsfrage.....	150
c) Ergebnis	151
6. Ergebnis zu III. und Bezugnahme auf das Ergebnis II.	151

5. Kapitel

Übertragung der zu § 263 StGB entwickelten Grundsätze auf die Wissenszurechnung bei § 297 StGB 153

I. Der Schutzzweck des § 297 StGB	154
II. Das Tatbestandsmerkmal „Wissen des Reeders oder Schiffsführers“.....	154
1. Bisherige Stellungnahmen zu diesem Merkmal	154
a) Gesetzgeberische Motive.....	154
b) Literarische Stellungnahmen	155
2. Eigene Analyse des Tatbestandsmerkmals „Wissen des Reeders“	155
a) Der Charakter des Tatbestandsmerkmals „Wissen des Reeders“	155
aa) Das Tatbestandsmerkmal „Wissen“	155
bb) Das Tatbestandsmerkmal „Wissen des Reeders“.....	156
b) Dogmatische Bedeutung des Merkmals	157
aa) Das Tatbestandsmerkmal „ohne Wissen“ als Normierung der Figur des tatbestandsausschließenden Einverständnisses?.....	157
bb) Das Tatbestandsmerkmal „ohne Wissen“ als Bezugnahme auf die Eigenverantwortlichkeit des jeweiligen Schutzadressaten	159
(1) Historische Analyse des Begriffs „Vorwissen“	159
(2) Eigene Überlegungen.....	159
3. Konsequenzen für die Auslegung der Tatbestandsmerkmale „Wissen des Reeders“ und „Wissen des Schiffsführers“.....	161
a) Unhaltbarkeit der vom Gesetzgeber intendierten wechselseitigen Wissenszurechnung zwischen Reeder und Schiffsführer.....	161
b) Möglichkeit einer zivilrechtlichen Wissenszurechnung innerhalb des Reeders als Konsequenz der Normativität des Tatbestandsmerkmals „Wissen des Reeders“?	163
aa) Wissensgefälle innerhalb eines mehrköpfigen Vertretungsorgans	163

(1) Gesamtvertretung	164
(2) Einzelvertretung	165
(3) Zusammenfassende Überlegungen.....	166
bb) Zurechnung des Wissens von Wissensvertretern?	166
III. Zusammenfassung und Ergebnis	167
Zusammenfassung der Ergebnisse	168
Literaturverzeichnis	171
Stichwortverzeichnis	187

Einleitung

In der strafrechtlichen Literatur wird jüngst vermehrt die Frage aufgeworfen, ob nicht bei § 263 StGB eine der zivilrechtlichen Regelung entsprechende Wissenszurechnung möglich sei.¹ Auch in zwei höchstrichterlichen Entscheidungen aus neuester Zeit wurde diese Problematik ausdrücklich angesprochen, allerdings als nicht entscheidungserheblich offengelassen.² Es handelt sich also um ein hochaktuelles Thema der Strafrechtsdogmatik. Dass eine tiefgehende dogmatische Untersuchung dieser Frage bisher noch nicht stattgefunden hat, gibt Anlass, sich näher mit ihr zu beschäftigen. Sie hängt zusammen mit der Ausdifferenzierung, Anonymität und Arbeitsteiligkeit der heutigen Gesellschaft. Handelt es sich um eine Täuschung gegenüber Körperschaften oder anderen Personengruppen, so stellt sich die Frage, ob es für die Bewertung des Geschehens als vollendeter Betrug allein auf den Wissenshorizont des verfügenden Täuschungsadressaten ankommen kann.³

Gerade beim Betrug muss häufig arbeitsteiliges Handeln auf Opferseite rechtlich erfasst werden. Verwiesen sei hier nur auf die Fälle des sogenannten Dreiecksbetrugs. Sind Verfügender und Vermögensinhaber nicht identisch, so muss begründet werden, warum die Verfügung des Dritten dem Vermögensinhaber als Selbstschädigung zugerechnet werden kann.⁴ Der Ansatz dieser Arbeit ist jedoch ein anderer. Es geht nicht um die Zurechnung der Vermögensverfügung, sondern um die Frage, ob auch das Wissen bzw. Verhalten des Vermögensinhabers selbst oder einer auf seiner Seite stehenden Person, die nicht unmittelbar an der betrugsrelevanten Interaktion beteiligt ist, die Strafbarkeit des Täters wegen eines vollendeten Betrugs beeinflussen kann. Um Missverständnissen vorzubeugen, sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Frage einer „Wissenszurechnung“ auf Täterseite handelt, der das Schuldprinzip entgegenstehen würde.⁵

¹ Vergl. *Tiedemann*, Klug-FS, S. 405, 413 f.; LK-*Tiedemann*, § 263 Rn. 82; *Rengier*, Roxin-FS, S. 811, 823 f.

² BGH NJW 2003, 1198; BayObLG, wistra 2001, 473 m. Anm. Kriminalistik 2002, 255.

³ Vergl. LK-*Tiedemann*, § 263 Rn. 82.

⁴ Siehe dazu *Haft*, BT, S. 208 f.; *Wessels/Hillenkamp*, BT/2, Rn. 637; *Arzt*, in: *Arzt/Weber*, BT, § 20 Rn. 81 ff.

⁵ So bereits LK-*Tiedemann*, § 263 Rn. 82.

Die Opfersphäre stellt innerhalb des Unrechtsgefüges des § 263 StGB ein wesentliches Element dar. Der Betrug ist ein Delikt der notwendigen Teilnahme. Notwendige Bedingung für die Verwirklichung des Tatbestands ist ein Tatbeitrag aus der Sphäre des Vermögensinhabers.⁶ Eine gewisse Mitverantwortung des Vermögensinhabers oder einer für diesen handelnden Person ist beim Betrug empirisch die Regel.⁷ Daher stellt sich hier in besonderer Schärfe die Frage, wo die Grenze zwischen strafwürdigem und nicht strafwürdigem Geschehen verläuft. Eine Antwort wird nur eine komplexe, Täter und Opfer einbeziehende Betrachtungsweise liefern können.⁸

Die bisherigen Versuche, der Beteiligung des Opfers an seiner eigenen Schädigung in bestimmten Fällen durch eine Einschränkung der Strafbarkeit des Täters gerecht zu werden, werden unter den Stichworten „Opfermitverantwortung“ und „Viktimodogmatik“ diskutiert. Die Opfermitverantwortung ist ein den gesamten Betrugstatbestand beherrschendes Problem, dem man mit einer lediglich punktuellen Aufmerksamkeit nicht gerecht werden kann.⁹ Auch heute noch handelt es sich dabei um das zentrale kriminalpolitische und dogmatische Problem des Betruges.¹⁰ Die Versuche, die Opferverantwortung „gewissermaßen als Instrument für eine Grobsteuerung des § 263 StGB einzusetzen“, werden allerdings weitgehend als gescheitert angesehen.¹¹ Für erreichbar gehalten wird nur eine „Feinsteuerung“, die bei allen Tatbestandsmerkmalen und ihren Unterbegriffen die Opfermitverantwortung innerhalb des dogmatischen Systems bewusst macht und zur Problemlösung heranzieht.¹² Auch der Ansatz, entsprechend der zivilrechtlichen Rechtslage im Rahmen des § 263 StGB Wissen auf Opferseite zuzurechnen, kann als eine „Feinsteuerung“ des Betrugstatbestandes angesehen werden.¹³ Die Arbeit steht damit auch im Zusammenhang mit dem von *Schünemann* so genannten „viktimologischen Prinzip“. Die Verhängung von Strafe als ultima ratio des Staates zur Verhütung von Sozialschäden ist dann nicht am Platze, wenn das Opfer – d. h. der Vermögensinhaber – keinen Schutz verdient oder keines Schutzes bedarf.¹⁴

Bei der Bearbeitung des Themas gilt es aus strafrechtlicher Sicht, zwei Fallgruppen auseinander zu halten; sie stellen gleichsam die Grundkonstellati-

⁶ Vergl. *Gössel*, wistra 1985, 125 ff.

⁷ *Arzt*, in: *Arzt/Weber*, BT, § 20 Rn. 4.

⁸ So schon *Ellmer*, Betrug, S. 20.

⁹ Vergl. auch *Naucke*, Peters-FS, S. 109, 112 f.; zustimmend *Ellmer*, Betrug, S. 166.

¹⁰ Dazu bereits *Arzt*, Verhandlungen des 51. DJT, Bd. II, N 43, N 57; *Arzt*, in: *Arzt/Weber*, LH 3, Rn. 379 ff., 381; *ders.*, in: *Arzt/Weber*, BT, § 20 Rn. 5; in diesem Sinne auch *Vogler*, ZStW 90 (1978), 132, 147 f.

¹¹ *Arzt*, in: *Arzt/Weber*, BT, § 20 Rn. 6.

¹² *Arzt*, in: *Arzt/Weber*, BT, § 20 Rn. 6.

¹³ In diesem Sinne auch *LK-Tiedemann*, § 263 Rn. 82.

¹⁴ *Schünemann*, NStZ 1986, 439.

tionen der Wissenszurechnung dar und liegen auch den beiden jüngst ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen zugrunde:

Bei der *ersten Fallgruppe* täuscht der Täter eine auf Seiten des Vermögensinhabers tätige Person, die sodann irrtumsbedingt eine schädigende Vermögensverfügung vornimmt. Der Vermögensinhaber selbst (bzw. dessen Repräsentant) kennt dabei das Verhalten des Täters und durchschaut die Täuschung, unternimmt aber nichts, um die Vermögensverfügung zu unterbinden.¹⁵

Bei der *zweiten Fallgruppe* täuscht der Täter den Vermögensinhaber selbst (bzw. dessen Repräsentant), der auch die schädigende Vermögensverfügung vornimmt. Eine mit der Vorbereitung des Vertrags befasste Person (ein sogenannter „Wissensvertreter“) hat dabei Kenntnis von der Täuschung des Täters, teilt dieses Wissen dem Verfügenden jedoch nicht mit.¹⁶

Nach der bisherigen Betrugsdogmatik müsste man in beiden Fallgruppen allein auf die Person des irrtümlich Verfügenden abstellen. In beiden Konstellationen käme man so zu einem vollendeten Betrug. Die vorliegende Arbeit untersucht diese Fallgruppen aus dem Blickwinkel des strafrechtlichen Verantwortungsprinzips. Der Schwerpunkt liegt darauf, die Verantwortung des Rechtsgutsinhabers für den Vermögensschaden herauszuarbeiten. Stellt sich heraus, dass ihm die Verantwortung zuzuweisen ist, bedeutet dies, dass die objektive Zurechnung des Schadens zum Täter ausgeschlossen ist. Er kann dann – entsprechenden Tatentschluss vorausgesetzt – nur wegen versuchten Betrugs bestraft werden.

Die Untersuchung beginnt mit der Darstellung und Kritik der wenigen literarischen Stellungnahmen zum Thema der „Wissenszurechnung“ im Strafrecht. Sodann ist auf die Grundzüge des Verantwortungsprinzips einzugehen. Nachdem solchermaßen die dogmatische Vorarbeit geleistet ist, ist zu einer spezifisch strafrechtlichen Lösung der Wissenszurechnungsproblematik unter Verantwortungsgesichtspunkten voranzuschreiten. Dabei werden sich für die Fallgruppen verschiedene Ansatzpunkte ergeben, die aber dadurch verbunden sind, dass es jeweils um die Frage der Eigenverantwortung des Rechtsgutsinhabers für den Betrugsschaden geht. Letztendlich ist noch auf § 297 StGB einzugehen.

Die Norm setzt ein Wissen des Rechtsgutsinhabers voraus. Anders als beim Betrug, bei dem man ein Wissen des Rechtsgutsinhabers oder seines Repräsentanten eventuell auch für unerheblich erklären könnte, ist man bei diesem Tatbestand gezwungen, zur Frage der Wissenszurechnung Stellung zu nehmen.

¹⁵ Siehe zu dieser Konstellation BGH NJW 2003, 1198.

¹⁶ Siehe zu dieser Konstellation BayObLG, wistra 2001, 473; sie liegt auch den Überlegungen *Tiedemanns* zugrunde, vergl. LK zu § 263 Rn. 82.